

Kantonale Volksabstimmung vom 8. Februar 2004

Abstimmungszeitung

Vorlage 1

Änderung der Kantonsverfassung; Zentralisierung der Oberämter und der Amtschreibereien für die Amteien Solothurn–Lebern und Bucheggberg–Wasseramt

Die vorgeschlagene Änderung der Kantonsverfassung ermöglicht, die Oberämter und die Amtschreibereien für die Amteien Solothurn–Lebern und Bucheggberg–Wasseramt zusammenzulegen.

Die Oberämter und die Amtschreibereien für die Amteien Solothurn–Lebern und Bucheggberg–Wasseramt sind bereits heute in Solothurn in einem Gebäude untergebracht.

Mit der geplanten Konzentration sind betriebliche und finanzielle Vorteile verbunden.

Änderung der Kantonsverfassung; Zentralisierung der Oberämter und der Amtschreibereien für die Amteien Solothurn–Lebern und Bucheggberg–Wasseramt

Der Regierungsrat und der Kantonsrat empfehlen Ihnen, die Änderung der Kantonsverfassung, welche die Zentralisierung der Oberämter und der Amtschreibereien für die Amteien Solothurn–Lebern und Bucheggberg–Wasseramt ermöglicht, anzunehmen:

Auftrag des Kantonsrates zur Neustrukturierung der regionalen Verwaltung

Der Kantonsrat beauftragte in der Septembersession 2000 den Regierungsrat im Rahmen des Projektes "So+ zur Reformierung der staatlichen Tätigkeit und zur Sanierung des kantonalen Finanzhaushaltes", die Neustrukturierung der regionalen Verwaltung zu prüfen. Nachdem ein Projekt, die Oberämter und die Amtschreibereien an drei Standorten zu konzentrieren, in der Volksabstimmung vom 18. April 1999 abgelehnt worden ist, werden diesmal vier Verwaltungsregionen angestrebt werden. Die Dienstleistungen der vier regionalen Verwaltungen sollten an einem Ort und möglichst in einem Gebäude angeboten werden.

Wie lässt sich das Ziel von vier Verwaltungsregionen erreichen?

Nach Art. 43 Absatz 2 der Kantonsverfassung bildet die Amtei–Einteilung die Grundlage für die Dezentralisierung von Verwaltung und Rechtsprechung. Art. 44 Abs. 1 KV bezeichnet denn auch die Oberämter und die Amtschreibereien sowie die Gerichte der Amtei ausdrücklich als Amtei– und Bezirksorgane. Damit die Oberämter und die Amtschreibereien für die beiden Amteien Solothurn–Lebern

und Bucheggberg-Kriegstetten zusammengelegt werden können, muss die Kantonsverfassung geändert werden. Davon betroffen sind die beiden erwähnten Verfassungsbestimmungen.

Am Grundsatz, wonach die Oberämter, die Amtschreibereien und die Gerichte der Amtei Amteiorgame sind, wird nicht gerüttelt. Nachdem mit der Änderung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung am 20. Juni 2000 auch die Amtschreibereien amteiweise organisiert wurden, kann in der Kantonsverfassung (Art. 44 Abs. 1 KV) auf den Begriff "Bezirksorgane" verzichtet werden. Die bisher erreichten Straffungen der Regionalverwaltungen (je ein Oberamt und eine Amtschreiberei mit Amtschreiberei-Filialen in Grenchen und Breitenbach) sollen nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Wenn die **Amteiverwaltungen** (Oberämter und Amtschreibereien) **von fünf auf vier Standorte** reduziert werden sollen, kann die Zusammenlegung sinnvollerweise nur in Solothurn geschehen, weil diese Organisationseinheiten für die beiden Amteien Solothurn-Lebern und Bucheggberg Wasseramt hier vereinigt sind. Die beiden Oberämter und die zwei Amtschreibereien sind zudem im gleichen Gebäude untergebracht. Der vorgeschlagene Artikel 44 Absatz 1 KV sieht nun die Zusammenlegung der Oberämter und der Amtschreibereien für die Amteien Solothurn-Lebern sowie Bucheggberg-Wasseramt vor, sofern das Gesetz dies so bestimmt. Diese Lösung hat den Vorteil der grösstmöglichen Flexibilität. Eine Zusammenlegung bedarf zuerst einer Grundlage im formellen Gesetz: für die Oberämter und die Amtschreibereien im Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung. Darum muss der Standort der erwähnten Organisationseinheiten in der Verfassungsgrundlage nicht erwähnt werden.

Ein Oberamt und eine Amtschreiberei für die Amteien Solothurn-Lebern und Bucheggberg-Wasseramt in der Stadt Solothurn

Unter der Voraussetzung, dass die beantragte Änderung der Kantonsverfassung in der Volksabstimmung angenommen wird, wird der Kanton Solothurn für die Amteien Solothurn-Lebern und Bucheggberg-Wasseramt nur noch ein Oberamt und eine Amtschreiberei führen. Diese werden ihren Sitz in der Stadt Solothurn haben. Diesen Beschluss hat der Kantonsrat vorsorglich bereits am 25. Juni 2003 gefasst.

Welche betrieblichen und finanziellen Vorteile sind zu erwarten?

Durch die Zusammenlegung der Oberämter und der Amtschreibereien zu grösseren Organisationseinheiten kann die Effizienz durch die Ausschöpfung von Grössenvorteilen gesteigert werden: Rationalisierung von Abläufen, Spezialisierung von Tätigkeiten, bessere Möglichkeit zum Ausgleich von Belastungsspitzen und zur Qualifizierung von Personal. Einsparungen ergeben sich auch durch die Veränderung in der Führungsstruktur. Aus der Erfahrung von anderen ähnlichen Projekten kann mit einem Einsparungspotenzial von 10% bis max. 15% der Personalkosten bei gleichbleibender Qualität der Leistungserbringung gerechnet werden.

Hauptsächlich durch die weitgehend erfolgte Zusammenlegung der beiden Oberämter Solothurn-Lebern und Bucheggberg-Wasseramt konnte bereits eine Einsparung von jährlichen Besoldungskosten von rund 100'000 Franken realisiert werden. Dieser Betrag entspricht den erwarteten 10% der gesamten Personalkosten.

Mit der Zusammenlegung der beiden Amtschreibereien kann mittelfristig ohne Qualitätseinbusse der Dienstleistungen mit einem Abbau von 4 – 5 Vollzeitstellen gerechnet werden, was jährlichen Einsparungen in der Höhe von gesamthaft rund 500'000 Franken entspricht.